



ZGB

**Zivilgesetzbuch
Tastoria**

1. Auflage 2026
April 2026

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit eines Menschen beginnt mit der offiziellen Registrierung als Bürger oder Staatsbürger der Republik Tastoria. Sie berechtigt zur Teilnahme am wirtschaftlichen Leben des Staates.

§2 Geschäftsfähigkeit

- (1) Geschäftsfähig ist jeder Bürger des Staats Tastoria, sofern er nicht durch Gesetz oder gerichtlichen Beschluss in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.
- (2) Voll geschäftsfähig sind alle Staatsbürger, die zu Projektbeginn entweder mindestens die fünfte Klassenstufe besuchen oder die Schullaufbahn abgeschlossen haben.

§3 Beschränkte Geschäftsfähigkeit

- (1) Personen, deren Geschäftsfähigkeit gesetzlich oder durch das Orga-Team eingeschränkt ist, bedürfen zu einer Willenserklärung, durch die sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen, der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters oder einer staatlichen Aufsichtsperson.
- (2) Schließt ein beschränkt Geschäftsfähiger einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung des Vertreters ab.

§4 Juristische Personen und Unternehmen

- (1) Juristische Personen des privaten Rechts (z. B. eingetragene Betriebe, Aktiengesellschaften) und des öffentlichen Rechts (z. B. Staatsbetriebe, Ministerien) erlangen ihre Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das staatliche Gewerbe- oder Behördenregister.
- (2) Sie handeln durch ihre verfassungsmäßig oder vertraglich bestellten Vertreter (Geschäftsführer, Minister, Behördenleiter).

§5 Zustandekommen eines Vertrags

Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende, mit Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen, namentlich das Angebot (§ 6) und die Annahme (§ 7), zustande.

§6 Das Angebot

- (1) Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt (Angebot), ist an das Angebot gebunden, es sei denn, er hat die Gebundenheit ausgeschlossen oder die Ware ist sichtlich vergriffen.
- (2) Die bloße Schauwerbung (z. B. Auslegen von Waren im Schaufenster oder auf dem Marktstand mit Preisschild) gilt noch nicht als rechtlich bindendes Angebot, sondern als Aufforderung an den Kunden, selbst ein Angebot abzugeben.

§7 Die Annahme

- (1) Ein einem Anwesenden gemachtes Angebot kann nur sofort angenommen werden.
- (2) Eine Annahme unter Abänderungen (z. B. Feilschen um den Preis) gilt als Ablehnung des ursprünglichen Angebots verbunden mit einem neuen Angebot.

§8 Form der Rechtsgeschäfte

- (1) Rechtsgeschäfte können mündlich, schriftlich oder durch schlüssiges Verhalten (konkludentes Handeln, z. B. Ware aufs Kassenband legen und Geld übergeben) geschlossen werden, sofern das Gesetz keine besondere Form vorschreibt.
- (2) Ist durch Gesetz die Schriftform vorgeschrieben, muss die Urkunde von den Vertragsparteien eigenhändig unterschrieben werden.

§9 Anfechtung wegen Irrtums

- (1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war (z. B. sich beim Preis verschrieben oder versprochen hat), kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben hätte.
- (2) Die Anfechtung muss unverzüglich nach Entdeckung des Irrtums gegenüber dem Vertragspartner erklärt werden.

§10 Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung

Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung (Betrug) oder widerrechtliche Drohung (Erpressung) bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten. Der Vertrag ist damit von Anfang an unwirksam.

§11 Vertretung und Vollmacht

- (1) Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht (Vollmacht) im Namen eines anderen abgibt, wirkt direkt für und gegen den Vertretenen (z. B. Angestellter kauft Zutaten für den Betriebsinhaber).
- (2) Tritt der Vertreter nicht im Namen des Betriebs auf, wird er selbst Vertragspartner.

§12 Fristen und Termine

Fristen und Termine sind nach den offiziellen Projektzeiten und Ankündigungen der Staatsleitung zu berechnen. Eine Frist, die an einem bestimmten Projekttag enden soll, endet mit dem offiziellen Dienstschluss der zuständigen Stelle oder des Marktes an diesem Tag.

§13 Regelmäßige Verjährung

- (1) Ansprüche aus Verträgen und unerlaubten Handlungen verjähren mit dem offiziellen Ende des gesamten Staats-Projekts, spätestens jedoch mit Ablauf

des darauffolgenden Projekttagess nach Entstehung des Anspruchs, sofern keine kürzeren Fristen vereinbart wurden.

(2) Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern.

II. Besonderer Teil

1. Schuldrecht

§14 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis in Tatkronen zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§15 Sachmangel

Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Ein Mangel liegt auch vor, wenn eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert wird.

§16 Rechte des Käufers bei Mängeln (Gewährleistung)

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen:

- a. Nacherfüllung (Umtausch gegen eine mangelfreie Sache oder Nachbesserung) verlangen,
- b. vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern,
- c. Schadenersatz verlangen.

§17 Nacherfüllung

- (1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
- (2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Er kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

§18 Rücktritt und Minderung

- (1) Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder verweigert der Verkäufer sie, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Der Verkäufer muss den Kaufpreis erstatten, der Käufer die mangelhafte Ware zurückgeben.
- (2) Statt des Rücktritts kann der Käufer den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer herabsetzen (Minderung).

§19 Mietvertrag

- (1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache (z. B. Werkzeuge, Tische, Räume) während der Mietzeit zu gewähren.

- (2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu zahlen und die Sache nach Ablauf der Mietzeit im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

§20 Leihvertrag

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich (kostenlos) zu gestatten. Der Entleiher hat die Sache nach Ablauf der vereinbarten Zeit pfleglich zu behandeln und zurückzugeben.

§21 Dienst- und Werkvertrag

- (1) Durch einen Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet (z. B. einfache Hilfsdienste).
- (2) Durch einen Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes (ein konkreter Erfolg, z. B. ein gezeichnetes Plakat, repariertes Gerät), der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

§22 Pflichtverletzung

Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis (z. B. er liefert zu spät oder gar nicht), so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§23 Verzug

- (1) Ein Schuldner kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Gläubigers nicht liefert oder zahlt, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt.
- (2) Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender oder den Projekttagen bestimmt (z. B. "Lieferung am 2. Projekttag bis 12 Uhr"), kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug, wenn er den Termin verstreichen lässt.

§24 Schadensersatzpflicht

Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (Naturalrestitution). Ist die Herstellung nicht möglich oder ungenügend, hat er den Schaden in Geld (Tastkronen) zu ersetzen.

2. Sachenrecht (Besitz und Eigentum)

§25 Besitz

- (1) Besitz ist die tatsächliche Gewalt über eine Sache. Besitzer ist, wer die Sache aktuell in Händen hält oder in seinem Betrieb verwahrt.
- (2) Der Besitz wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.

§26 Eigentum

Eigentum ist das rechtliche und umfassende Herrschaftsrecht über eine Sache. Der Eigentümer kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

§27 Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen

- (1) Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist es erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll (Einigung und Übergabe).
- (2) Ist der Erwerber bereits im Besitz der Sache (z. B. er hatte sie geliehen), genügt die bloße Einigung über den Eigentumsübergang.

§28 Eigentumsvorbehalt

Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten (Eigentumsvorbehalt), so ist anzunehmen, dass das Eigentum erst mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer übergeht. Bis dahin bleibt der Verkäufer Eigentümer, der Käufer ist nur Besitzer.

§29 Eigentumsschutz

Der Eigentümer kann von dem Besitzer, der kein Recht zum Besitz hat (z. B. ein Dieb oder jemand, dessen Mietvertrag abgelaufen ist), die Herausgabe der Sache verlangen.

3. Gesetzliche Schuldverhältnisse (Haftung aus Gesetz)

§30 Schadensersatzpflicht bei unerlaubter Handlung

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Fahrlässig handelt, wer die im wirtschaftlichen und staatlichen Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

§31 Haftung für Verrichtungsgehilfen (Betriebshaftung)

- (1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt (z. B. ein Betriebsinhaber seine Angestellten), ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.
- (2) Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl und Überwachung des Angestellten die im Projekt erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. In diesem Fall haftet der Angestellte selbst.

§32 Haftung mehrerer

Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den gesamten Schaden verantwortlich (Gesamtschuldnerische Haftung). Der Geschädigte kann sich aussuchen, von wem er das Geld fordert; die Schädiger müssen dies intern untereinander aufteilen.

§33 Herausgabeanspruch

Wer durch die Leistung eines anderen (z. B. eine Fehlüberweisung oder irrtümliche Geldübergabe) oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.

§34 Erlöschen der Bereicherung (Entreicherung)

Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatz des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist (z. B. wenn das Geld nachweislich ohne Verschulden verloren ging), es sei denn, er wusste beim Erhalt, dass ihm das Geld rechtlich nicht zusteht.

III. Schlussbestimmungen

§35 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages zwischen Bürgern oder Betrieben unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§36 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus zivilrechtlichen Verträgen, Eigentumsfragen oder Schadensersatzansprüchen sind die ordentlichen Gerichte der Republik Tastoria zuständig. Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung (ZPO).

§37 Inkrafttreten

Dieses Zivilgesetzbuch tritt am Tag nach seiner offiziellen Verkündung und Veröffentlichung auf der staatlichen Website der Republik Tastoria in Kraft.